

Kitesurfclub Schweiz
Postfach 4502
Alpenstrasse 15
6304 Zug

17. Oktober 2014

Per E-Mail

BAFU – sabine.herzog@bafu.admin.ch
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität
3003 Bern

Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung („WZVV“)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 17. Juli 2014 wurden wir bis zum 17. Oktober 2014 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Anhörung der Teilrevision der WZVV eingeladen, wofür wir Ihnen danken. Wir nehmen hiermit insbesondere zur Vergrösserung der Schutzgebiete 103 - Alter-Rhein: Rheineck (SG)_und 119 - Bolle-di-Magadino (TI) Stellung.

Die durch die Vergrösserung betroffenen Teilgebiete III sind heute von der Schifffahrt, darunter auch das Kitesurfen, regelmässig benutzte Seeflächen. Durch die Vergrösserung wird das Kitesurfen verboten, während die sonstige Schifffahrt weiterhin verkehren darf. Eine Begründung für diese unterschiedliche Behandlung fehlt allerdings. Wir sind dezidiert der Meinung, dass das Kitesurfen in den Teilgebieten III der Schutzgebiete 103 und 119 auch weiterhin ganzjährig möglich bleiben sollte.

In diesem Zusammenhang müsste das BAFU auch eine Gleichstellung des Kitesurfens mit der restlichen Schifffahrt für alle Schutzgebiete entsprechend umsetzen.

Der Hintergrund ist, dass das seit 2001 geltende schweizweite Kitesurfverbot im Rahmen einer Revision der Binnenschifffahrtsverordnung („BSV“) per 15. Februar 2016 aufgehoben wird. In diesem Zusammenhang müssen die davon betroffenen Kantone die kantonalen Schifffahrtsverordnungen an die Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Schiffen anpassen. Die Gleichstellung des Kitesurfens mit der sonstigen Schifffahrt ist darum auch für die WZVV notwendig.

Da das Kitesurfen für die Vogelwelt aus unserer Sicht keine grössere Bedrohung als andere auf den Seen verkehrende Schiffe darstellt, erscheint uns ein Verbot des Kitesurfens in den Teilgebieten III nicht stichhaltig begründbar. Als negatives Beispiel kann das Schutzgebiet 108 (Kanderdelta) vor der Stadt Thun erwähnt werden, wo mit Ausnahme des Kitesurfens alle Schiffe verkehren dürfen. Diese Ungleichbehandlung war und ist nach der Revision der Binnenschifffahrtsverordnung nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Zur Untermauerung unserer Anliegen legen wir im Folgenden dar, wieso das Kitesurfen aus unserer Sicht für Vögel keine grössere Belastung darstellt als dies andere Schiffe tun.

1 Die Sportart Kitesurfen

1.1 Im Allgemeinen

Kites sind sehr präzise steuerbar und das Nebeneinander von Kitesurfern, Windsurfern aber auch anderen Schiffen funktioniert einwandfrei. Wir möchten zur Erläuterung im Folgenden gewisse Eigenarten zum Kitesurfen kurz darlegen:

- Kitesurfen wie auch Windsurfen sind zwei von vielen Segelklassen der International Sailing Federation („ISAF“). Windsurfen ist sogar eine von 10 olympischen Segelklassen (RS: X), während für das Kitesurfen eine Aufnahme in das Olympische Programm ebenfalls zur Diskussion steht.
- Auch in der BSV sind beide Sportarten (das Kitesurf- und das Windsurfbrett) als Segelschiff definiert. Dementsprechend gelten in der BSV für Wind- und Kitesurfer fast durchwegs die gleichen Regeln wie für andere Segelschiffe.
- Trotz der Tatsache, dass ein Kitesurfbrett als Segelschiff definiert ist, ist das Kitesurfen selbst in den Teilgebieten III, in welchen die sonstige Schifffahrt nicht eingeschränkt ist, verboten.
- Kitesurfer können sich problemlos trotz der Leinen auf noch engerem Raum als andere Segelklassen bewegen. Beispielsweise können sich Kitesurfer beim Kreuzen oder Fahren so nahe kommen, dass sich die Sportler gegenseitig oder Drittpersonen die Hand geben können. Dies ist bei anderen Segelklassen nur schwer möglich.



Bild 1: Kitesurfer benötigen theoretisch wenig Abstand zueinander und zu Drittpersonen

- Diese ausgezeichnete Manövrierfähigkeit wird zum Beispiel auf dem Silvaplanersee demonstriert, wo Kitesurfer auf engstem Raum miteinander oder zusammen mit anderen Segelklassen Rennen fahren (Beispielsweise „Best of Three“, der Wettkampf zwischen Windsurfer, Kitesurfer und Moth-Segler).



Bild 2: Best of Three Wettkampf auf dem Silvaplanaersee

- Bei Stillstand (auch bei Anfängern), ragt das Segel senkrecht in den Himmel, wobei der Sportler nicht mehr Platz als ein Schwimmer benötigt.



Bild 3: Kitesurfer im Stillstand (Segel ragt senkrecht in die Höhe)

- Auch das Bundesamt für Verkehr („BAV“) ist gemäss „Erläuternder Bericht zur Änderung der BSV“ der Meinung, dass Kitesurfer die wendigsten Schiffe auf dem See sind.

Weiter werden die Windsurfer den Drachensegelbrettern gleich gestellt. Diese Gruppe muss allen anderen Verkehrsteilnehmern auf dem Wasser ausweichen. Diese Vorrangregeln basieren u.a. auf dem Prinzip, dass die wendigeren Schiffe den weniger wendigen Schiffen ausweichen.

Bild 4: Einschätzung der Wendigkeit der Kitesurfer durch das BAV

- Bei Manövrierunfähigkeit, ein Zustand welcher jeder Kitesurfer wie auch jeder andere Schiffsführer zu vermeiden sucht, kann ein Kitesurfer innert kürzester Zeit die Leinen zusammenrollen und mit geringstem Platzbedarf zurück an Land gelangen.



Bild 5: Manövrierunfähiger Kitesurfer mit sehr wenig Platzbedarf

- Des weiteren sind Kitesurfer überdurchschnittlich umweltbewusste Personen und der Kitesurfclub Schweiz erwartet weder an Land noch auf dem Wasser grössere Emissionen als durch anderen Segelschiffe zu erwarten sind.
- Zum Kitesurfen benötigt man starke und konstante Windverhältnisse, wobei der Wind bis an den Startplatz reichen muss. Dies kommt auf den Schweizer Seen eher selten vor. So ist das Kiten auf den meisten Schweizer Seen nur an einzelnen Tagen im Jahr potentiell interessant. Kitesurfer sind den meisten Seen eine Seltenheit sie konzentrieren sich auf die windigsten Wasserflächen.

1.2 In Bezug auf Naturschutz

Kitesurfen ist abgasemissionsfrei und belastet aus Sicht von Kitesurfclub Schweiz die Flora und Fauna im, um und über die Seen nicht stärker als dies andere Segelschiffe tun. In der Regel sogar eher weniger.

Aus der Interpellation 13.3197¹ im Zusammenhang mit der Motion und aus den Antworten zum Vernehmlassungsverfahren zur Revision der BSV wurden insbesondere Bedenken zum Störpotential des Kitesurfens für Wasservögel adressiert. Die Bedenken können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Störpotential aufgrund des hoch fliegenden Segels
- Wasservögel können sich nicht an Drachensegel gewöhnen, da diese ständig die Richtung wechseln und mit hoher Geschwindigkeit unterwegs sind
- Die auf dem offenen Wasser unserer Seen überwinterten Wasservögel und die auf dem Wasser rastenden Zugvögel benötigen Ruhe
- Das Fahren von Kitesurfern nahe den Schilfgürteln stelle zudem eine beachtliche Störungsquelle für die brütenden Wasservögel dar

Wir sind überzeugt, dass der Einfluss von Kitesurfern nicht grösser ist als der Einfluss von anderen Segelschiffen, welche auf den Schweizerischen Gewässern verkehren oder potentiell verkehren dürfen. Mangels wissenschaftlicher Studien zum Einfluss (insbesondere in Bezug auf Wasservögel) der verschiedenen Segelschiffe (Segeljachten, Segeljollen, Segelbretter, Drachensegelbretter) möchten wir hiermit ein paar eigene Überlegungen anstellen, welche unsere Einschätzung untermauern sollten.

Störpotential aufgrund des hoch fliegenden Segels

Die Kitesurfausrüstung besteht aus einem Brett von zwischen 130cm und 190cm Länge, einer Kontrollstange von ca. 50cm Länge, einem Leinensystem von üblicherweise 25m Länge und einem Segel mit Tuchflächen in Abhängigkeit der Windstärke (in der Schweiz ist 12m² die meistgefahrene Grösse).

¹ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133197

Andere auf Schweizer Seen verkehrende Segelschiffe können sehr grosse Dimensionen aufweisen. Als Beispiel sind die am Genfersee entwickelte Alinghi-Reihe mit gegen 30m Masthöhe oder dem ebenfalls auf dem Genfersee entwickelten Katamaran Hydros zu nennen.

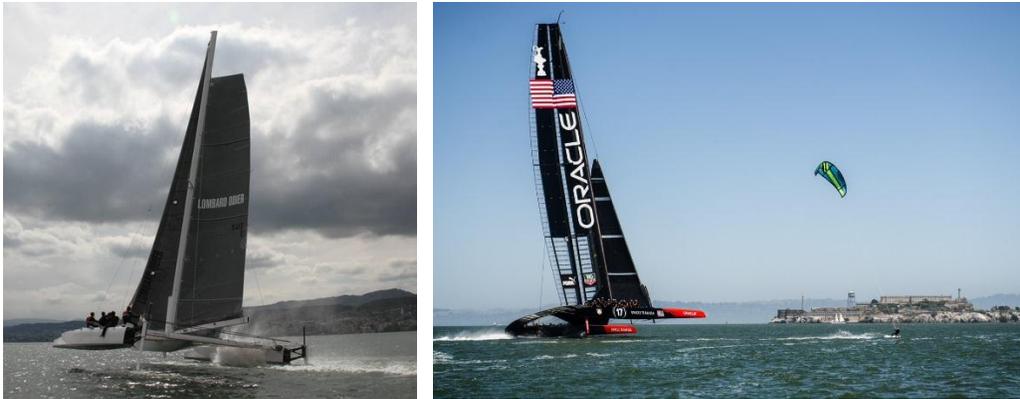


Bild 6&7: Katamaran Hydros auf dem Zürichsee am 2. September 2014 & Alinghi-Klasse vs. Kite

Für solch grosse Segelschiffe gelten die gleichen Regelungen, auch in Bezug auf Umweltschutz, wie zum Beispiel für die kleine Olympische Segelklasse Finn-Dinghy (4.5m lang, Masthöhe von 7.1m, Grossegegel von 10m²). Gewisse Wettkampfyachten werden auch regelmässig für Wettkämpfe (teilweise per Helikopter!) von See zu See transportiert. Einen Kite mit Ausrüstung trägt man in einem mittelgrossen Rucksack mit sich. Teilweise reisen die Kitesurfer so bequem im Zug an.

Gemäss BSV Artikel 53 Absatz 3 müssen alle Schiffe zu Beständen von Wasserpflanzen einen Abstand von mindestens 25 Metern einhalten. Aufgrund der potentiell grossen Dimensionen von anderen Segelschiffen bzw. deren teilweise stark und laut flatternden und oft farbigen Segel (Spinnacker) ist nicht nachvollziehbar, warum ein Kitesurfer aufgrund des hoch fliegenden Segels ein höheres Störpotential als ein anderes Segelschiff aufweisen soll. Dies basiert auf der Annahme, dass Segelschiffe (somit auch Kitesurfer) einen Abstand von 25 Metern einhalten müssen. Zusätzlich zum Verbot können sich Kitesurfer mangels Wind üblicherweise auch Schilfbeständen nicht nähern. Kitesurfen wird auf dem offenen Wasser betrieben und möglichst – ausser beim Starten und Landen – nicht in Landnähe.

Ständiger Richtungswechsel und hohe Geschwindigkeiten

Die Segelklasse Moth, welche auch auf allen grossen Schweizer Seen zu finden sind, ist ein Segelschiff welches dank Tragflügeln selbst bei geringsten Windstärken sehr hohe Geschwindigkeiten erreichen und auch faszinierend schnelle Richtungswechsel vollziehen kann². Auch Windsurfer können die Richtung schnell wechseln, für Vögel unberechenbare Richtungswechsel und Kunststücke vollbringen sowie hohe Geschwindigkeiten erreichen. Der aktuelle Geschwindigkeitsrekord für segelbetriebene Wasserfahrzeuge liegt mit 65.45kn bei einem Segelboot (schnellster Kitesurfer: 55.65kn). Dementsprechend erachten wir das Kitesurfen auch in Bezug auf Richtungswechsel und Geschwindigkeiten vergleichbar mit anderen Segelschiffen.

² Siehe Videos auf <http://www.moth-sailing.org/> oder <http://mottenfieber.de/>

**Bild 9: Sturz eines Segelschiffes der Klasse Moth****Bild 8: Windsurfer im Sprung auf dem Silvaplanersee****Bild 10: Der Windsurfer Björn Dunkerbeck anlässlich seines Sieges beim Best of Three 2013, Disziplin Speed (zweiter wurde ein Kitesurfer, der Vizepräsident von Kitesurfclub Schweiz Daniel Rey)**

Ruhe für Vögel auf dem Wasser und Störung für brütende Wasservögel beim Fahren nahe von Schilfgürteln

Aus Erfahrung von Kitesurfclub Schweiz verlassen Vögel bei starkem Wind, welcher für das Kitesurfen geeignet ist, die Wasseroberfläche und suchen den Windschutz auf. Den Windschutz finden die Vögel entweder in Buchten und / oder innerhalb von Schilfgürteln.

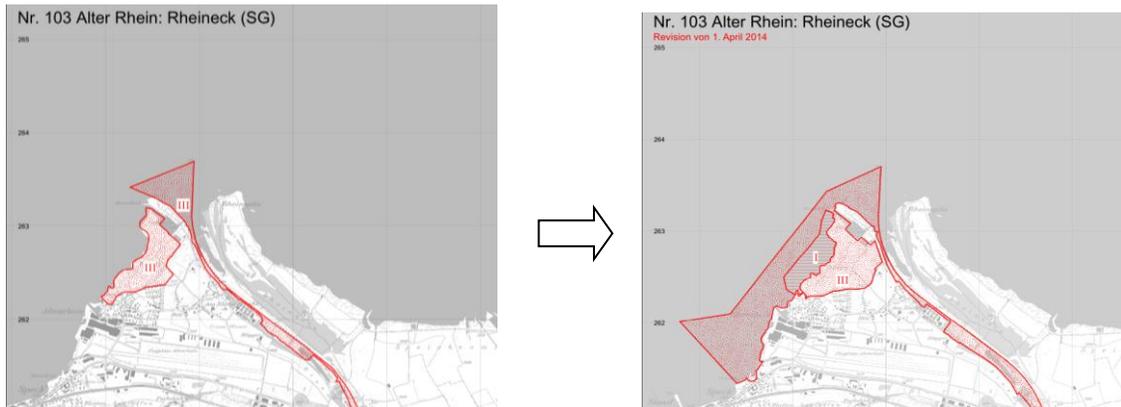
Windgeschützte Buchten eignen sich nicht zum Kitesurfen und zu Schilfgürtel müssen Kitesurfer wie andere Segelschiffe einen Abstand von mindestens 25 Metern einhalten.

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass für die Segelklasse Kitesurfen zum Schutz der Umwelt, namentlich von Vögeln, nicht stärkere Schutzvorschriften notwendig sind als dies für andere Segelklassen der Fall ist. Wir gehen sogar so weit, dass die Segelklasse Kitesurfen für Vögel eine geringere Störungsquelle als andere Segelschiffe darstellen. Aus physikalischen Gründen sind wir auf permanenten und starken Wind angewiesen und können uns nicht den von Vögeln bevorzugten, windgeschützten Rückzugsorten nähern. Segelschiffe, und vor allem auch Motorboote, jedoch können sogar bei Windstille auf dem See verkehren und kommen potentiell mehr in Berührung mit Wasservögeln, welche sich dann aus den geschützten Bereichen, zum Beispiel zur Nahrungssuche im Winter, hervorwagen.

2 Teilrevision der WZVV

2.1 Schutzgebiet 103 Alter-Rhein: Rheineck (SG)

- Die deutliche Vergrößerung des Teilgebietes III betrifft neu einen wesentlichen Teil des Sees im Uferbereich, was bis anhin nicht der Fall war.



- Unmittelbar angrenzend an das erweiterte Teilgebiet III befindet sich seit 2008 eine bestehende Kitesurfzone per Verfügung. Die Freigabe wurde durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Abt. Schifffahrt, 9401 Rorschach verfügt³.

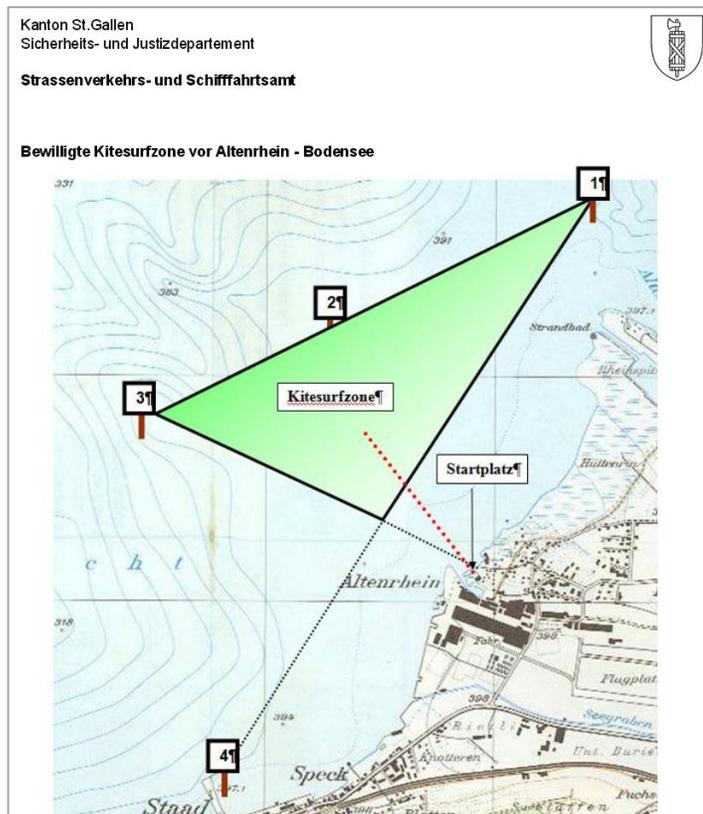


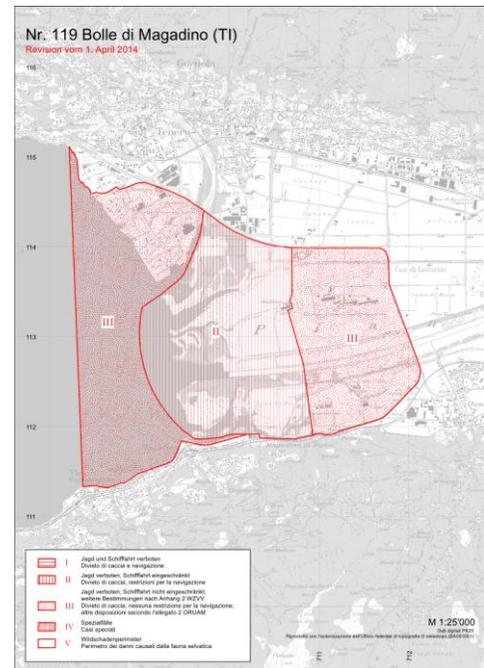
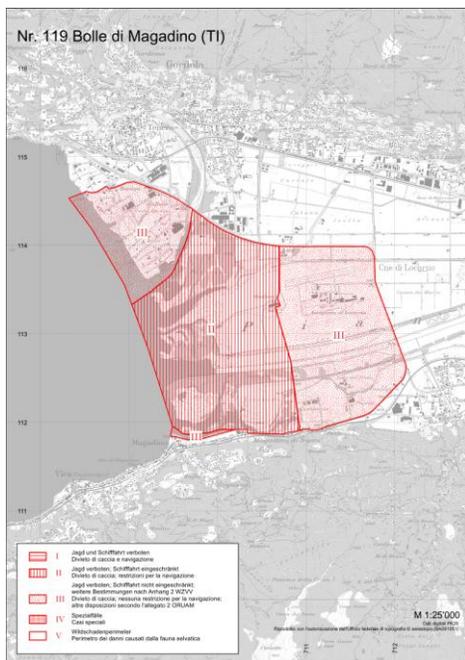
Bild 11: Bewilligte Kitezone inklusive Startplatz und Zufahrt

³ http://www.stva.sg.ch/home/schifffahrt/sicherheit_und_umwelt/verfuegungen.html

- Durch die Verfügung sind die Kitesurfer angehalten, die Uferregion zu meiden und nur den kürzesten Zufahrtsweg zur Kitesurfzone zu wählen.
- Die Freigabe hat sich bis heute bewährt und die Kitezone wird von der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen.

2.2 Schutzgebiet 119 Bolle-di-Magadino (TI)

- Die Vergrößerung des Teilgebietes III betrifft neu einen wesentlichen Teil des Sees, was bis anhin nicht der Fall war.



2.3 Würdigung der Kapitel 2.1 und 2.2

Die deutliche Vergrößerung der Teilgebiete III betrifft neu einen wesentlichen Teil des Sees im Uferbereich, was bis anhin nicht der Fall war. Das Kitesurfen wird dadurch in den Bereichen praktisch verunmöglicht. Wie unter dem Kapitel 1 erläutert erachten wir den Einfluss von Kitesurfern auf die Vogelwelt vergleichbar mit dem Einfluss anderer Segelschiffe. Zusätzlich ist für diese Schutzgebiete folgendes zu erwähnen:

- Die jährliche Anzahl Tage, in welchen das Kitesurfen möglich ist, sind verschwindend klein (ca. 5 Tage pro Jahr).
- Bei Wind und Wellen halten sich die Wasservögel in Schilf auf und nicht in den Teilgebieten der Zone III (offenes Wasser).
- Im Schutzgebiet Nr. 103 Alter Rhein: Rheineck (SG) wird das erweiterte Teilgebiet III nur als Zufahrt zur Kitezone auf dem Wasser befahren.
- Im Schutzgebiet Nr. 103 Alter Rhein: Rheineck (SG) haben die landenden und startenden Flugzeuge, beziehungsweise die Fallschirmspringer in der Nähe des Schutzgebietes Nr. 119 Bolle di Magadino (TI) einen viel grösseren Einfluss auf die Wasservögel als die Kitesurfer. Trotzdem siedeln sich die Wasservögel in der Gegend erfolgreich an.

3 Vorschlag für Änderungen

Aus den obengenannten Gründen sollte in den Teilgebieten III der Schutzgebiete 103 und 119 im Anhang 2 zur WZVV folgende Bestimmung gemäss WZVV Artikel 2 Absatz 2 ergänzend aufgenommen werden:

- „Das Fahren mit Drachensegelbrettern ist erlaubt.“

Wie eingehend erläutert ist das Kitesurfen ein Segelschiff und auch der Einfluss der Sportart auf die Umwelt ist vergleichbar mit anderen Segelschiffen. Um das Kitesurfen mit der sonstigen Schifffahrt gleichzustellen, würde sich folgende Änderung der WZVV anbieten:

- Änderung von WZVV Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g:
~~Das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten und d~~Der Betrieb von Modellbooten ~~sind~~ ist verboten;
- Für Teilgebiete II (wo notwendig): Erlass von besonderen Bestimmungen und deren zeitlichen Geltung gemäss WZVV Artikel 2 Abschnitt 2 Buchstabe c. Dies mit dem Ziel, das Kitesurfen wie auch die sonstige Schifffahrt während den sensiblen Monaten in ausgewählten Teilgebieten II zu verbieten.

Durch die obigen Änderungen würde die Gleichstellung aller Schiffe in den Teilgebieten II erreicht und das Kitesurfen wäre somit, wie dies für die sonstige Schifffahrt schon heute der Fall ist, in den Teilgebieten III aller Schutzgebiete schweizweit erlaubt.

Der Kitesurfclub Schweiz steht allen Interessierten gerne für Fragen rund um das Kitesurfen zur Verfügung und ist an einer guten Zusammenarbeit mit den Behörden interessiert. Gerne stellen wir uns für Diskussionen und Erläuterungen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und würden die Umsetzung unserer Anliegen begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Knecht
Präsident Kitesurfclub Schweiz



Daniel Rey
Vizepräsident Kitesurfclub Schweiz